

## Infoblatt

### Ausweis gemäß dem Übereinkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten

Mitglieder österreichischer traditioneller Schützenvereinigungen sowie österreichischer Sportschützenvereine (Mitglied eines landes- oder bundesweiten Verbandes) dürfen

- **Lange Repetierfeuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist (Kat. B 6 der Richtlinie 91/477/EWG)**
- **Sonstige lange Repetierfeuerwaffen (Kat. C 1 der RL 91/477/EWG), ausgenommen Pump-Guns**
- **Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen (Kat. C 2 der RL 91/477/EWG)**
- **Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen (Kat. D der RL 91/477/EWG)**
- **Druckluft-, Federdruck-; und CO<sub>2</sub>- Waffen**

einschließlich der dafür bestimmten Munition in die Bundesrepublik Deutschland, beschränkt auf den Freistaat Bayern, mitnehmen und dort besitzen, wenn der Vereinigung oder dem Verein ein Ausweis ausgestellt wurde, ein im Ausweis für die Vollzähligkeit und die Transportsicherheit der Schusswaffen genannter Verantwortlicher an der Reise teilnimmt und der Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung im Freistaat Bayern glaubhaft gemacht werden kann. Die während einer Reise mitgenommenen Schusswaffen sind in einer Liste durch den Verantwortlichen schriftlich festzuhalten. Die nach dem Recht der Republik Österreich erforderlichen Besitzerlaubnisse für Schusswaffen sind durch den Inhaber der Erlaubnis mitzuführen.

#### Hinweis:

Nach der Richtlinie 91/477/EWG sind „lange Feuerwaffen“ alle Feuerwaffen, die keine kurzen Feuerwaffen sind. „kurze Feuerwaffen“ sind Feuerwaffen, deren Lauf nicht länger als 30cm ist und deren Gesamtlänge 60cm nicht überschreitet.

#### Anforderungen

- es muss sich um eine oben angeführte Schusswaffe handeln
- eine im Ausweis genannte verantwortliche Person nimmt an der Reise teil
- die verantwortliche Person hat einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich
- der Grund der Reise (Einladung/Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder Schießsportveranstaltung in Bayern) wird glaubhaft gemacht
- der Verantwortliche erstellt eine schriftliche Liste der mitgenommenen Schusswaffen
- der Inhaber der Schusswaffe muss gegebenenfalls seine Waffenbesitzkarte oder Waffenpass mitführen
- **Kosten:**

Vergebührung des Antrages:	€ 13,00
Vergebührung der Beilagen:	€ 3,60 pro Beilage
Verwaltungsabgabe:	€ 6,50